

Einladung zur Hauptversammlung 2006

The Multi Service Group.

 **BILFINGER** | **BERGER**

Ordentliche Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft
werden hiermit zu der am

Donnerstag, den 18. Mai 2006, 10.00 Uhr,

im Congress Center Rosengarten, Musensaal,
Rosengartenplatz 2, Mannheim, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und der Lageberichte für die Bilfinger Berger AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2005 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 37.196.102 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital von EUR 111.588.306 zu verwenden. Die Dividende ist am 19. Mai 2006 zahlbar.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl der Abschlussprüfer und der Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Karlsruhe, und die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, gemeinsam zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Änderung des § 3 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens)

Die Bilfinger Berger AG hat sich von einem Bauunternehmen zu einer weltweit präsenten Multi Service Group entwickelt, die ihren Kunden ganzheitliche Lösungen in den Bereichen Immobilien, Infrastruktur und Industrieservice bietet. Dies soll auch im Unternehmensgegenstand zum Ausdruck kommen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand des Unternehmens

§ 3 Gegenstand des Unternehmens ist:

Die Planung, die Leitung und die Ausführung von Bauleistungen für fremde und eigene Rechnung,

die Entwicklung und die Herstellung von Anlagen und Systemen, insbesondere in der Energie-, Verfahrens- und Umwelttechnik sowie im Maschinenbau,

das kaufmännische, technische und infrastrukturelle Facility Management sowie die Erbringung sonstiger Immobiliendienstleistungen jeglicher Art,

die Wartung, die Instandhaltung und das Instandhaltungsmanagement von Produktionsanlagen, Kraftwerken, Versorgungseinrichtungen und sonstigen Anlagen sowie die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen,

die Durchführung von privatwirtschaftlich finanzierten Betreibermodellen für Gebäude, Infrastruktureinrichtungen und Anlagen aller Art, einschließlich deren Errichtung, Finanzierung und Bewirtschaftung und der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen,

die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen und Anlagen sowie die Erbringung von damit und von mit dem übrigen Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen,

der Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung, die Verpachtung und die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden,

die Gewinnung, die Herstellung und der Vertrieb von Baustoffen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften zu gründen, Niederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen, die einen gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszweck aufweisen, zu beteiligen, oder solche Unternehmen zu erwerben, deren Betrieb ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder verbundene Unternehmen zu übertragen, Unternehmensverträge abzuschließen sowie alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.“

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Anpassung an ein neues Gesetz und weitere Satzungsänderung

Durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) wurden unter anderem die Einberufungsfrist und die Teilnahmevoraussetzungen für die Hauptversammlung neu geregelt; dies soll in §§ 16 und 18 der Satzung entsprechend abgebildet werden. Außerdem sieht das UMAG die Möglichkeit erweiterter Kompetenzen des Versammlungsleiters zur Begrenzung der Rede- und Fragezeiten der Aktionäre im Interesse einer zügig durchgeführten Hauptversammlung vor. Im Hinblick hierauf soll § 17 Abs. 3 der Satzung aktualisiert werden. Außerdem soll die Möglichkeit der vereinfachten Vollmachterteilung geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) § 16 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung anzumelden haben. Die Einberufungsfrist berechnet sich nach der gesetzlichen Regelung.“

b) § 18 Absätze 1 bis 3 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen.“

Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen von dem depotführenden Institut in Textform erstellten und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Nachweis erfolgen. Der Nachweis des depotführenden Instituts hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Absatz 2 gilt für den Nachweis entsprechend.“

c) § 18 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form ausreichend. Die Vollmacht kann auch mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden, sofern die Einladungsbekanntmachung zur Hauptversammlung dies vorsieht.“

d) § 17 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Reihenfolge und die Form der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann auch das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.“

8. Beschlussfassung über die Anpassung von § 4 der Satzung

Nach Ausübung von Bezugsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2000 und des Aktienoptionsprogramms 2002 begeben worden sind, hat sich das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2005 durch Ausgabe neuer Aktien auf EUR 111.588.306 erhöht. Die Zeiträume für die Ausübung der jeweiligen Aktienoptionen sind mittlerweile ausgelaufen. Eine Inanspruchnahme der bedingten Kapitalien kommt daher nicht mehr in Betracht. Die Bestimmungen über das bedingte Kapital I in § 4 Abs. 6 der Satzung und das bedingte Kapital II in § 4 Abs. 7 der Satzung sollen deshalb aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen demgemäß vor, wie folgt zu beschließen:

- a) § 4 Abs. 6 der Satzung (bedingtes Kapital I) und § 4 Abs. 7 der Satzung (bedingtes Kapital II) werden aufgehoben.
- b) § 4 Abs. 8 der Satzung wird zu § 4 Abs. 6.

9. Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals I und genehmigten Kapitals III und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals I gegen Bar- und Sacheinlagen mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sowie entsprechende Satzungsänderung

Die derzeit bestehenden genehmigten Kapitalien I und III in § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft sollen entsprechend dem Standard bei vielen DAX- und MDAX-Unternehmen angepasst werden. Eine Ermächtigung an den Vorstand, Aktien aus genehmigtem Kapital gegen Bareinlagen unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss auszugeben, fehlt derzeit und soll daher aufgenommen werden. Außerdem schöpfen eine Reihe von

DAX- und MDAX-Unternehmen die Möglichkeit einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss deutlich weiter aus. Durch eine weitergehende Ermächtigung wird auch die Gesellschaft noch besser in der Lage sein, in den nationalen und internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Die derzeit bestehenden genehmigten Kapitalien in § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft sollen daher aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital I mit einer Laufzeit bis zum 17. Mai 2011 ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die bestehenden, bis zum 26. Mai 2009 befristeten Ermächtigungen zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 3 (genehmigtes Kapital I) und gemäß § 4 Abs. 5 (genehmigtes Kapital III) werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals I im Handelsregister aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Mai 2011 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 34.000.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Die Ausgabe neuer Aktien kann dabei gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen, wobei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen insgesamt nur um bis zu EUR 22.300.000 erfolgen dürfen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der Zehn-Prozent-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 18. Mai 2006 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind; bei der Berechnung der Zehn-Prozent-Grenze ist außerdem der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 19. Mai 2005 unter Bezugsrechtsausschluss in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital I festzulegen.

§ 4 Abs. 4 der Satzung bleibt unverändert. § 4 Abs. 6 (vor Beschlussfassung zu TOP 8 § 4 Abs. 8) der Satzung wird zu § 4 Abs. 5.

b) § 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Mai 2011 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 34.000.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Die Ausgabe neuer Aktien kann dabei gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen, wobei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen insgesamt nur um bis zu EUR 22.300.000 erfolgen dürfen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der Zehn-Prozent-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 18. Mai 2006 unter vereinfachtem Bezugsrechts-

ausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind; bei der Berechnung der Zehn-Prozent-Grenze ist außerdem der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, auf den sich Wandlungs- und Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 19. Mai 2005 unter Bezugsrechtsausschluss in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind,

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital I festzulegen.“

- c) § 4 Abs. 4 der Satzung bleibt unverändert. § 4 Abs. 6 der Satzung wird zu § 4 Abs. 5.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Von der durch die Hauptversammlung am 19. Mai 2005 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und den früheren Ermächtigungen wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Da die Ermächtigung vom 19. Mai 2005 am 18. November 2006 ausläuft, soll sie aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 19. Mai 2005 beschlossene und bis zum 18. November 2006 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 18. Mai 2006 aufgehoben und durch nachfolgende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt.

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 17. November 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 11.158.830 zu erwerben mit der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung zu erwerbenden Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71 d und 71 e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen im XETRA-Handel der Deutschen Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) ermittelten Schlusskurs der Aktie an den jeweils fünf vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als zehn Prozent über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Erwerbsangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen im XETRA-Handel der Deutschen Börse AG (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) ermittelten Schlusskurs der Aktie in dem Zeitraum vom 13. bis 4. Börsentag, der der Veröffentlichung des Erwerbsangebots vorausgeht, um nicht mehr als zwanzig Prozent über- bzw. unterschreiten. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Der Erwerb kann innerhalb des Ermächtigungszeitraums bis zur Erreichung des maximalen Erwerbsvolumens in Teiltranchen, verteilt auf ver-

schiedene Erwerbszeitpunkte, erfolgen. Der Erwerb kann auch durch von der Bilfinger Berger AG im Sinn von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, die nach vorstehender Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien entweder unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes allen Aktionären zum Erwerb anzubieten oder über die Börse zu veräußern. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die nach vorstehender Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- ba) in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Veräußerungsangebot zu veräußern, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Bilfinger Berger-Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem), nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind, insgesamt zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 18. Mai 2006 oder – falls dieser Wert geringer ist – zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten; das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten

- aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder sinn­gemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind; oder
- bb) gegen Sacheinlagen im Rahmen des Zusammen­schlusses mit anderen Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen oder
 - bc) ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen oder
 - bd) zur Erfüllung von Wandlungs- und Options­rechten aus von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen ausgegebenen Schuld­verschreibungen zu verwenden.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. ba), bb) oder bd) verwandt werden.

11. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherr­schungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Bilfinger Berger Facility Services GmbH

Die Bilfinger Berger AG hat am 9. März 2006 mit der Bilfinger Berger Facility Services GmbH mit Sitz in Mann­heim (nachfolgend: die Tochtergesellschaft) einen Beherr­schungs- und Gewinnabführungsvertrag ab­geschlossen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bilfinger Berger AG und der Tochtergesell­schaft hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Bilfinger Berger AG.
- Die Bilfinger Berger AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen.
- Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Bilfinger Berger AG abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.
- Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Bilfinger Berger AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Bilfinger Berger AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen vor Beginn dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Soweit eine Vorabdividende gezahlt werden könnte, kann die Bilfinger Berger AG eine Vorababführung von Gewinnen verlangen.
- Die Bilfinger Berger AG ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrages verpflichtet, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen wer-

den, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Auch im Übrigen finden § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG entsprechende Anwendung.

- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann erstmals ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des vierten Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag im Handelsregister eingetragen wird, gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist es, wenn Bilfinger Berger AG mehr als 50 % ihres Anteilsbesitzes an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise überträgt. Eine in diesem Fall erklärte Kündigung wird mit Zugang, frühestens mit Wirksamkeit der betreffenden Anteilsübertragung wirksam.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Die Bilfinger Berger AG war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft und ist dies auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Aus diesem Grund sind von der Bilfinger Berger AG für außenstehende Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen zu gewähren.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 9. März 2006 zwischen der Bilfinger Berger AG und der Bilfinger Berger Facility Services GmbH wird zugestimmt.

Hinweis zum Tagesordnungspunkt 11:

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Bilfinger Berger AG am Sitz der Gesellschaft in 68165 Mannheim, Carl-Reiss-Platz 1-5, sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag,
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Bilfinger Berger AG und des Konzerns für die Geschäftsjahre 2003, 2004 und 2005, die zusammengefassten Lageberichte der Bilfinger Berger AG und des Konzerns für die Geschäftsjahre 2003 und 2004, der Lagebericht für die Bilfinger Berger AG und der Konzernlagebericht für 2005,

- die Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaft für die Geschäftsjahre 2003, 2004 und 2005,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Bilfinger Berger AG und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt.

12. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Bilfinger Berger Verkehrswegebau GmbH

Die Bilfinger Berger AG hat am 9. März 2006 mit der Bilfinger Berger Verkehrswegebau GmbH mit Sitz in Bochum (nachfolgend: die Tochtergesellschaft) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat, abgesehen von der Bezeichnung der Vertragsparteien, denselben Wortlaut wie der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Bilfinger Berger Facility Services GmbH; sein wesentlicher Inhalt ist deshalb, von der Bezeichnung der Vertragsparteien abgesehen, mit dem unter Tagesordnungspunkt 11 dargestellten wesentlichen Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Bilfinger Berger Facility Services GmbH identisch. Auf die Darstellung des wesentlichen Inhalts des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages unter Tagesordnungspunkt 11 wird Bezug genommen.

Die Bilfinger Berger AG war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft und ist dies auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Aus diesem Grund sind von der Bilfinger Berger AG für außenstehende Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen zu gewähren.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 9. März 2006 zwischen der Bilfinger Berger AG und der Bilfinger Berger Verkehrswegebau GmbH wird zugestimmt.

Hinweis zum Tagesordnungspunkt 12:

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Bilfinger Berger AG am Sitz der Gesellschaft in 68165 Mannheim, Carl-Reiss-Platz 1-5, sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag,
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Bilfinger Berger AG und des Konzerns für die Geschäftsjahre 2003, 2004 und 2005, die zusammengefassten Lageberichte der Bilfinger Berger AG und des Konzerns für die Geschäftsjahre 2003 und 2004, der Lagebericht für die Bilfinger Berger AG und der Konzernlagebericht für 2005,
- die Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaft für die Geschäftsjahre 2003, 2004 und 2005,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Bilfinger Berger AG und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt.

Mitteilungen und Berichte an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 9 der Tagesordnung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in Höhe von nominal EUR 34.000.000 vor, das die bislang bestehenden, zum 26. Mai 2009 auslaufenden genehmigten Kapitalien I und III in § 4 Abs. 3 und 5 der Satzung ersetzen soll. Die Ausgabe neuer Aktien kann dabei gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen, wobei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen insgesamt nur um bis zu EUR 22.300.000 erfolgen dürfen. Das neue genehmigte Kapital I soll den Vorstand ermächtigen, bis zum 17. Mai 2011 das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Der Vorstand erstattet gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien diesen Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und im Internet unter www.bilfingerberger.de eingesehen werden kann, sowie auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird:

Bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals gegen Bar-einlagen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats soll dieses Bezugsrecht jedoch ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurz-

fristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen oftmals erforderlichen Abschlag. Die Gesellschaft profitiert auf diese Weise von höheren Emissionserlösen. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung der Zugang zu neuen Aktionärsgruppen erreicht werden. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist.

Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert wurden. Außerdem ist bei der Berechnung der Zehn-Prozent-Grenze der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, auf den sich Wandlungs- und Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 19. Mai 2005 unter Bezugsrechtsausschluss in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind. Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist § 203 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über drei Prozent, jedenfalls aber maximal bei fünf Prozent des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, die Aktien gezielt an Finanzinvestoren abzugeben und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann, wegen

der schnelleren Handlungsmöglichkeit, ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Veräußerungsangebot an alle Aktionäre. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG in der durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz geänderten Fassung nunmehr eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung durch einen Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Darüber hinaus soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausnehmen können. Dies ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge. Dadurch wird die Abwicklung einer Emission erleichtert. Die als so genannte „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll schließlich auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ist beschränkt auf das Volumen des genehmigten Kapitals I, das überhaupt für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgenutzt werden kann, das heißt auf bis zu insgesamt EUR 22.300.000. Damit beschränkt sich diese Ermächtigung auf einen Betrag, der weniger als 20 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft ausmacht. Durch diese Ermächtigung wird es dem Vorstand ermöglicht, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern, einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen zu müssen. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anzubieten, schafft damit insbesondere einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte und gewährt den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Gewährung von Aktien als Gegenleistung sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht.

Bei Einräumung eines Bezugsrechts sind hingegen der Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung neuer Aktien der Gesellschaft nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile nicht erreichbar. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird ebenfalls vermieden. Durch die Begrenzung des möglichen Volumens auf weniger als 20 % des derzeitigen

gen Grundkapitals der Gesellschaft würde selbst im Fall einer vollständigen Ausnutzung der Ermächtigung auch das Stimmrecht der Aktionäre nicht wesentlich verwässert. Bei Abwägung dieser Umstände ist der Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich und angemessen. Er liegt zudem im Interesse der Gesellschaft. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Zu Punkt 10 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 18. Mai 2006 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zu ermächtigen, für die Gesellschaft eigene Aktien zu erwerben und diese entweder wieder zu veräußern oder ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien diesen Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und im Internet unter www.bilfingerberger.de eingesehen werden kann, sowie auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand zu ermächtigen, für die Gesellschaft eigene Aktien zu erwerben. Danach soll befristet bis zum 17. November 2007 die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals bestehen. Der Rückerwerb kann über die Börse erfolgen oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots.

Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes Kaufangebot, ist ebenso wie beim Erwerb der Aktien über die Börse der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss grundsätzlich eine Zuteilung entsprechend der Beteiligungsquote der veräußernden Aktionäre erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Stückzahlen bis zu maximal 100 Stück je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Wenn und soweit die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) Anwendung finden, sind diese vorrangig zu beachten.

Der Vorstand soll ermächtigt sein, die Aktien über die Börse zu veräußern oder unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre diesen im Rahmen eines Veräußerungsangebots zum Erwerb anzubieten. Der Vorstand soll ermächtigt werden, die eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Dabei soll der Vorstand ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für erworbene eigene Aktien mit einem anteilig auf diese

entfallenden Betrag des Grundkapitals von insgesamt zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 18. Mai 2006 oder – falls dieser Wert geringer ist – bis zu zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien eingetragenen Grundkapitals auszuschließen, wenn diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Betrag abgegeben werden, der den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Bilfinger Berger-Aktie im XETRA-Handel (oder Nachfolgesystem), nicht wesentlich unterschreitet. Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über drei Prozent, jedenfalls aber maximal bei fünf Prozent des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, die Aktien gezielt an Finanzinvestoren abzugeben und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Veräußerungsangebot an alle Aktionäre. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG in der durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz geänderten Fassung nunmehr eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhält-

nisse reagieren. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung durch einen Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand soll weiter ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die rückerworbenen Aktien Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Dabei soll das Bezugsrecht der Aktionäre ebenfalls ausgeschlossen sein. Zunehmend ergibt sich bei Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerben die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern eigene Aktien bereitzustellen. Die Gesellschaft erhält mit der Ermächtigung die notwendige Flexibilität, um Möglichkeiten zum Unternehmens-, Unternehmensteil- oder Beteiligungserwerb und zum Zusammenschluss unter Einbeziehung dieser Form der Gegenleistung zu nutzen. Dem dient zum einen das der Hauptversammlung am 18. Mai 2006 zu Punkt 9 der Tagesordnung vorgeschlagene neue genehmigte Kapital I. Darüber hinaus soll aber auch die Möglichkeit bestehen, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung zu verwenden. Hierfür ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Bei Einräumung eines Bezugsrechts sind hingegen der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen oder der Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran gegen Gewährung von erworbenen eigenen Aktien nicht möglich und die damit verbundenen Vorteile nicht erreichbar. Konkrete Pläne zur Ausübung der Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Möglichkeit zur

Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Bilfinger Berger-Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Verwendung der eigenen Aktien zu diesem Zweck nur erteilen, wenn er ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangt. Über die Einzelheiten der Ausnutzung dieser Ermächtigung wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Gewährung von Aktien der Bilfinger Berger AG folgt.

Darüber hinaus sollen die zurückerworbenen Aktien zur Erfüllung von Wandel- und Optionsrechten aus von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen ausgegebenen Schuldverschreibungen verwendet werden können. Mit der Übertragung eigener Aktien zur Erfüllung dieser Wandel- und Optionsrechte anstelle einer Inanspruchnahme des bedingten Kapitals kann insbesondere einem sonst eintretenden Verwässerungseffekt entgegengewirkt werden.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 1. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts geändert. Für die Aktionäre unserer Gesellschaft bestehen nebeneinander die beiden nachfolgend genannten

Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen.

Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung

Zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien zu Beginn des 27. April 2006 bei der Gesellschaftskasse – bei der Gesellschaft in Mannheim, Carl-Reiß-Platz 1-5 –, bei einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder bei der Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main, oder deren Niederlassungen hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Im Falle der Hinterlegung der Aktien bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens bis zum Ablauf des 15. Mai 2006, 24.00 Uhr, (Zugang) bei der Gesellschaft in Mannheim einzureichen.

Der Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle wird dadurch genügt, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind ferner auch diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

Bilfinger Berger AG
c/o Dresdner Bank AG
OSS SO Hauptversammlungen
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0) 69 263-15263
E-Mail: tbhvservice@dresdner-bank.com

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 27. April 2006 beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 11. Mai 2006 zugehen.

Eintrittskarten

Nach Hinterlegung bzw. Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft unter der oben angegebenen Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, die ihre Teilnahmeberechtigung durch Übermittlung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes erlangen, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Wir bieten unseren Aktionären außerdem an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu

bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Vollmachten müssen schriftlich erteilt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter benötigen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts. Ohne diese Weisungen werden sie von der Vollmacht keinen Gebrauch machen. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis 16. Mai 2006 bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht der Bilfinger Berger AG und der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 sowie die Vorstandsberichte zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10, die dort vollständig wiedergegeben sind, liegen in unseren Geschäftsräumen für unsere Aktionäre zur Einsicht aus. Von diesen Unterlagen wird jedem Aktionär auf Verlangen eine kostenlose Abschrift erteilt.

Die vollständige Tagesordnung, die am 22. März im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, und weitere Unterlagen stehen im Internet unter www.bilfingerberger.de zum Download bereit.

Wenn Sie Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung oder Wahlvorschläge für die Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers haben, bitten wir Sie, diese ausschließlich an:

Bilfinger Berger AG
Carl-Reiss-Platz 1-5
68165 Mannheim
Telefax +49 (0) 621 459-2221

zu richten. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden für die Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG nicht berücksichtigt. Wir werden zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter der genannten Adresse eingegangen sind, sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung unter der Internetadresse www.bilfingerberger.de veröffentlichen.

Mannheim, im März 2006

Bilfinger Berger AG
Der Vorstand

Zentrale

Carl-Reiss-Platz 1-5
68165 Mannheim
Telefon (06 21) 4 59-0
Telefax (06 21) 4 59-23 66
www.bilfingerberger.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Udo Stark

Vorstand

Herbert Bodner, Vorsitzender
Dr. Joachim Ott
Prof. Hans Helmut Schetter
Dr. Jürgen M. Schneider

Zentrale und Sitz der Gesellschaft

Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 4444

ISIN DE0005909006
Wertpapier-Kenn-Nr. 590 900